

## Kleine Veränderungen oder Systemwechsel – Wie erreichen wir ein gerechtes Existenzminimum für Kinder?

Diskussion zwischen Prof. Dr. Anne Lenze und Prof. Dr. Joachim Wieland  
am 17. November 2016 in Berlin



# **Kleine Veränderungen oder Systemwechsel – Wie erreichen wir ein gerechtes Existenzminimum für Kinder?**

**Diskussion zwischen Prof. Dr. Anne Lenze und Prof. Dr. Joachim Wieland  
am 17. November 2016 in Berlin**

## **Inhalt**

<b>Hintergrund</b>	<b>1</b>
<b>Zentrale Erkenntnisse der Diskussion</b>	<b>3</b>
<b>Anne Lenze: Schlechte Aussichten für ein gerechtes Existenzminimum im Sozialrecht</b>	<b>4</b>
<b>Joachim Wieland: Alle Kinder müssen das gleiche Existenzminimum erhalten</b>	<b>8</b>
<b>Diskussion und erste Schlussfolgerungen</b>	<b>10</b>



## Hintergrund

Die Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistung vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministerium der Finanzen hat deutlich gemacht, dass es bei den Leistungen für Familien in den verschiedenen Rechtsbereichen zahlreiche Schnittstellen gibt. Durch ungleiche, zum Teil widersprüchliche Regelungen verursachen diese Schnittstellen beim Aufeinandertreffen verschiedener Leistungen teils erhebliche Probleme, sowohl was die Transparenz der Leistungen betrifft als auch deren gegenseitige Anrechnung, mit Auswirkungen auf die tatsächliche Höhe und die Wirksamkeit der familienunterstützenden Leistungen.

Auch im Bereich des kindlichen Existenzminimums gibt es solche Schnittstellenproblematiken. Nicht nur gelten im Sozial-, im Steuer- und im Unterhaltsrecht jeweils verschiedene Beträge für das Kinderexistenzminimum. Gerade beim Kindergeld kommt es regelmäßig zu erheblichen Verwerfungen und Unklarheiten, wenn zusätzlich sozialrechtliche oder Unterhaltsleistungen bezogen werden. Zudem steht das System zur Sicherung des Kinderexistenzminimums in Deutschland schon seit langem in der Kritik: die Kombination aus Kindergeld und steuerlichem Kinderfreibetrag ist für viele unverständlich und führt durch die mit zunehmendem Einkommen steigende Entlastung zu einer sozialen Schieflage. Auch die grundsätzliche Höhe des Kinderexistenzminimums und seine Berechnung im Sozialrecht werden immer wieder als unzureichend kritisiert.

Wie aber lässt sich ein einfacheres und gerechteres System der Existenzsicherung für Kinder erreichen?



Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden und Politik verfolgten interessiert die Diskussion zwischen Prof. Dr. Anne Lenze und Prof. Dr. Joachim Wieland zum Thema „Wie erreichen wir ein gerechtes Existenzminimum?“



Die in der AGF zusammengeschlossenen Familienverbände haben sich bereits seit über einem Jahr intensiv mit der Ausgestaltung des Kinderexistenzminimums in Deutschland beschäftigt. Neben der genauen Untersuchung der Definition und Herleitung des Kinderexistenzminimums in den verschiedenen Rechtsbereichen standen dabei zunächst die Gemeinsamkeiten bei der Kritik am derzeitigen System im Vordergrund. Als ein weiterführender Schritt zielte die von der AGF organisierte Diskussion darauf ab, mögliche Reformschritte zur Sicherstellung des kindlichen Existenzminimums zu identifizieren. Die Juristin für Sozialrecht Prof. Dr. Anne Lenze von der Hochschule Darmstadt und der Verfassungsrechtler Prof. Dr. Joachim Wieland von der Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer stellten ihre jeweiligen Reformideen vor und nahmen zu ausgesuchten Fragen Stellung. Aufbauend auf diesen Inputs wurde anschließend gemeinsam mit dem Publikum über die nächsten notwendigen Reformschritte und deren praktische und politische Umsetzbarkeit diskutiert.

Den beiden Referent/innen wurden dazu einige Fragen an die Hand gegeben, die gleichzeitig Leitfragen der Veranstaltung waren: Was sind die zentralen Kritikpunkte am bestehenden System der unterschiedlichen Kinderexistenzminima in den verschiedenen Rechtsbereichen? Was sollten Ziele einer Reform bzw. von Veränderungen am System sein? Sollte es ein einheitliches Existenzminimum für alle Kinder über alle Rechtsbereiche hinweg geben und wenn ja, wie sollte es gebildet werden? Ist es zielführend, sich auf vorhandene Eckgrößen zu beziehen oder sollte besser gleich eine völlige Neuberechnung angestrebt werden?

Diese und weitere Fragen haben Anne Lenze und Joachim Wieland in ihren jeweiligen Beiträgen aufgegriffen, gemeinsam diskutiert und im Anschluss noch einmal zusammen mit den Teilnehmer/innen der Veranstaltung erörtert. Dabei entwickelte sich ein angeregter Austausch über erstrebenswerte Reformziele und -wege, der teilweise sehr detailliert geführt wurde. Gleichzeitig ist dabei immer wieder deutlich geworden, dass das Kernelement einer Reform ein möglichst transparentes und einheitliches Kinderexistenzminimum sein muss.



# Zentrale Erkenntnisse der Diskussion

	Anne Lenze	Joachim Wieland
Wie wird das derzeitige System bewertet?	Das sozialrechtliche Existenzminimum wird mangelhaft ermittelt und ist unzureichend. Das Mischsystem aus Kindergeld und Kinderfreibetrag ist für die Familien undurchsichtig. Die unterschiedliche Entlastungswirkung im Steuerrecht ist Folge einer sozialstaatlich gerechten, progressiven Einkommensbesteuerung und daher nicht ungerecht.	Das derzeitige Existenzminimum im Steuerrecht ist ungerecht, da die besser Verdienenden stärker entlastet werden und nicht jedes Kind die gleiche Entlastung erfährt.
Sind alle Kinder gleich viel wert?	Ein einheitliches Existenzminimum ist erstrebenswert.	Arme Kinder müssen jedoch zusätzlich vom Staat gefördert werden.
Was sollte mit dem Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf (BEA) passieren?	Der BEA sollte als sozio-kulturelle Komponente des Existenzminimums bezeichnet werden. Als solche sollte er auch ins Sozialrecht übertragen werden, entweder als direkter Zusatzbetrag (220 Euro/Monat) oder zumindest in Form des BEA-Anteils am Kindergeld.	Der BEA stellt einen Bruch mit dem geltenden Steuerrecht dar. Der Grundansatz, dass Erstattungen ohne tatsächliche Ausgaben gewährt werden, passt nicht zur Steuersystematik. Da jedoch eine einheitliche Lösung im Vordergrund steht, könnte der BEA bei einer solchen erhalten bleiben.
Wie lässt sich ein gerechtes Existenzminimum erreichen?	Im Sozialrecht muss das Kinderexistenzminimum neu und sachgerecht ermittelt werden, das sozio-kulturelle Existenzminimum (BEA) muss dabei stärker berücksichtigt werden. Zusätzlich muss das Kinderexistenzminimum von der Verbeitragung für die generativen Sozialversicherungen frei gestellt werden.	Das Existenzminimum sollte in Form eines einheitlichen, höheren Kindergeldes gezahlt werden. Zusätzlich ist eine Förderung von Kindern in weiteren Lebensbereichen notwendig, bspw. im Bildungsbereich.
Was wären mögliche erste Schritte?	Ein „großes Kindergeld“ einheitlich für alle Kinder wäre denkbar.	Gleichzeitig sollten Förderleistungen für die Familien zusammengelegt und aus einer Hand ausgezahlt werden.
Wie könnten Reformen finanziert werden?	Es wird schwierig bis unmöglich, zusätzliches Geld in die Existenzsicherung für Kinder zu bekommen ohne eine inhaltliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Daher müsste eine Reform eher auf die Umverteilung vorhandener Mittel abzielen.	



## Anne Lenze: Schlechte Aussichten für ein gerechtes Existenzminimum im Sozialrecht



„Die Hoffnung auf ein transparentes und rationales Verfahren zur Ermittlung des sozialrechtlichen Existenzminimums hat sich nicht erfüllt, der Manipulation der Regelbedarfe sind Tür und Tor geöffnet.“

Anne Lenze, Fachhochschule Darmstadt

Anne Lenze ist Juristin für Sozialrecht an der Fachhochschule Darmstadt. Die Darstellung des sozialrechtlichen Existenzminimums und seiner Schwachstellen war daher ein wesentlicher Aspekt Ihres Inputs, insbesondere kritisierte sie die unsachgemäße Herleitung der Regelbedarfe und den fehlenden politischen Willen zu einer realitätsgerechten Anhebung der Beträge. Vor diesem Hintergrund befürwortete Anne Lenze die Übertragung des steuerlichen Existenzminimums auf alle anderen Rechtsbereiche und die Freistellung des kindlichen Existenzminimums in den Sozialversicherungen.

In Ihrem Eingangsstatement zitierte Anne Lenze zunächst das Bundesverfassungsgericht, das in seinen Urteilen von 1990 und 1998 das steuerliche Existenzminimum relativ klar definiert und die sozialrechtlichen Hilfesätze als dessen Leitlinien und Untergrenze benannt habe. Diese Quelle des Existenzminimums sei jedoch bis 2011 weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit von ministerialen Arbeitsgruppen festgelegt worden. Erst mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 habe es verbindliche Vorgaben zum Verfahren der Ermittlung der Regelbedarfe gegeben. Ungewöhnlich radikal sei der Gesetzgeber zur Offenlegung der Methoden und Berechnungsschritte zur Ermittlung des sozialrechtlichen Existenzminimums verpflichtet worden. Bei Missachtung des Gebots wurde allein dadurch schon eine Grundrechtswidrigkeit der Regelungen angenommen. Aus Sicht von Anne Lenze schürte dieses Urteil zunächst die Hoffnung, dass ein rationales und transparentes Verfahren zur Regelbedarfsermittlung entstehen würde – jedoch zu Unrecht. Der Gesetzgeber habe 2011 letztlich nach vielen Eingriffen nur den Bedarf ermittelt, der Jahre zuvor schon festgestanden habe. Nach vehementer rechtswissenschaftlicher Kritik an den Begründungspflichten habe das Verfassungsgericht zudem seine ursprünglichen Anforderungen an das Ermittlungsverfahren im Urteil vom 24. Juli 2014 zurückgenommen. Die Regelbedarfe beruhten nach Anne Lenze daher im Grunde auf einer neuerlichen Schätzung, der Manipulation sei Tür und Tor geöffnet. Daraus folge jedoch auch, dass sich der Gesetzgeber im Steuerrecht auf ein sozialrechtliches Existenzminimum beziehe, das nicht verlässlich ermittelt werde.

Im Steuerrecht basiere die Freistellung des Existenzminimums auf dem im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 1998 eingeführten den Grundsatz der horizontalen Gerechtigkeit zwischen Steuerpflichtigen. Da die Ausgaben für Kinder die steuerliche Leistungsfähigkeit der Eltern minderten, müssten die Mittel, die für den Lebensunterhalt der Kinder unerlässlich seien, von der Besteuerung ausgenommen werden. Dieser setze sich laut Urteil aus dem sächlichen Existenzminimum, in Höhe der durchschnittlichen sozialrechtlichen Hilfesätze, dem zusätzlichen generellen Betreuungsbedarf und dem Erziehungsbedarf zusammen. Denn die erforderliche Kinderbetreuung mindere die Steuerpflicht gegenüber Kinderlosen entweder durch einen Ausfall der Arbeitskraft oder durch zusätzliche Aufwendungen. Gleichzeitig entstünden für die persönliche Entfaltung des Kindes und seiner Erziehung zu einem selbständigen und eigenverantwortlichen Menschen weitere Aufwendungen. Hierzu zähle das Verfassungsgericht beispielhaft die Mitgliedschaft in Vereinen sowie andere außerhäusliche Begegnungen mit Gleichaltrigen, Freizeitgestaltung und Kultur. Anne Lenze be-



tonte, dass es sich beim anzuerkennenden Erziehungsbedarf also nicht um eine Honorierung der Erziehungsleistung der Eltern handele sondern um das sozio-kulturelle Existenzminimum von Kindern. Bei der Höhe dieses Existenzminimums forderte das Gericht eine Orientierung am damals noch geltenden Haushaltsfreibetrag, der bisher nur Alleinerziehenden, nicht aber Verheirateten zu Gute kam.

Der Gesetzgeber setze diese Forderungen im Rahmen des geltenden Optionsmodells aus Kindergeld und Kinderfreibetrag um. Dabei werde das kindbezogene Existenzminimum zunächst voll versteuert, wofür als laufende Kompensationsleistung das Kindergeld an die Familien gezahlt wird. Mit der Veranlagung zur Einkommenssteuer gehe die Prüfung einher, ob tatsächlich das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag zu einer höheren steuerlichen Entlastung führe. Bei Eltern die keine oder nur geringe Steuern zahlen, stelle das Kindergeld überwiegend eine Sozialleistung dar. Der Spielraum des Gesetzgebers beim Kindergeld sei laut Anne Lenze dementsprechend groß, beim Kinderfreibetrag dagegen verschwindend gering. Jedoch sei das geltende Mischsystem aus Kindergeld und Freibeträgen für die Betroffenen höchst undurchsichtig. Eine Bewertung, die auch das Bundesverfassungsgericht teile.

Anne Lenze äußerte ihr Unverständnis über die heftige Kritik an der Einführung des Freibetrags für Betreuung, der als Bruch des Steuerrechts gelte. Dies entbehre jeder Grundlage, da der Betrag nicht mit Geld hinterlegt sei. Der 2002 eingeführte Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarfe (BEA) betrage aktuell 2.640 Euro. Wenn aber schon der Erziehungsfreibetrag nach Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Höhe des ehemaligen Haushaltsfreibetrags – umgerechnet in Euro – von 2.916 Euro erreichen müsste, dann zeige dies zweierlei. Zum einen sei der BEA-Freibetrag offenbar viel zu niedrig angesetzt, zum anderen bleibe kein Raum für den Betreuungsfreibetrag. Dieser könne damit auch nicht gekürzt werden, um andere familienpolitische Leistungen zu finanzieren. Aus ihrer Sicht seien auch die im Erziehungsfreibetrag gebündelten Ausgaben für das sozio-kulturelle Existenzminimum von Kindern keine Verhandlungsmasse und keine Kosten, die nur bei Besserverdienenden anfielen, sie seien existenziell für die Zukunftschancen von Kindern. Anne Lenze plädierte dafür, den BEA korrekt als sozio-kulturellen Bedarf von Kindern zu bezeichnen. Die Entdeckung und Beifügung dieses Bedarfs sei ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung gewesen. Politisches Ziel müsste aus ihrer Sicht daher sein, diese Aufwendungen auch für Kinder in einkommensschwachen Haushalten vollständig abzudecken. Bisher sei das sozio-kulturelle Existenzminimum im Sozialrecht jedoch ungedeckt. Anne Lenze schlug vor, die 220 Euro, die der BEA monatlich vorsehe, als sozio-kulturelles Existenzminimum zum Regelbedarf hinzuzuaddieren, um den Anschluss dieser Kinder an die Mittelklasse zu schaffen. Mindestens jedoch müsste der Teil des Kindergeldes, der dem BEA-Anteil am Existenzminimum entspricht, an Kinder im Sozialhilfebezug ausgezahlt werden. Hierzu habe das Bundesverfassungsgericht im Nichtannahmebeschluss vom 11. März 2010 zwar eine entsprechende Pflicht des Gesetzgebers verneint, aber es stehe ihm natürlich frei, dies aus politischer Überzeugung dennoch zu tun.

Auch aus dem Urteil von 2010 könne der Schluss gezogen werden, dass das Verfassungsgericht eine Angleichung der Kinder im Sozialleistungsbezug an die Mittelklasse unterstützte. Anne Lenze kritisierte jedoch, wie die dort geforderten besonderen Bedarfe für Schulkinder



durch den Gesetzgeber umgesetzt wurden. Mit Einführung des Bildungs- und Teilhabe-Pakets seien alle Positionen, die einen irgendwie gearteten Bezug zu Schul- und Teilhabebedarfen hatten, aus dem Regelbedarf herausgefallen. Die neuen Leistungen würden jedoch nur auf Antrag gewährt, mit der von Anne Lenze scharf kritisierten Begründung, dass sie nur so bei den Kindern ankämen. Die Konnotation, dass Eltern Geldleistungen für ihre Kinder zweckentfremdeten, sei eine Formulierung, die bis heute in den Köpfen stecke und die aktuelle Sozialpolitik maßgeblich bestimme. Diese Vermutung sei jedoch empirisch nicht haltbar, die Armutsforschung zeige, dass Eltern eher an den eigenen Bedürfnissen sparten als an denen ihrer Kinder. Dennoch kämen die Leistungen beim Kind nicht an, weil sie an deren Bedürfnissen vorbeigingen, was Befragungen unter Jugendlichen zeigten und weil sie nur selten in Anspruch genommen würden. Daher seien die Bedarfe von Kindern im Bereich der sozialen Teilhabe nicht gedeckt.

Anne Lenze verwies darauf, dass das hiesige sozialrechtliche Existenzminimum – von Kindern wie Erwachsenen – im europäischen Vergleich sehr niedrig sei. Aus ihrer Sicht solle dieses niedrige Niveau aus arbeitsmarkt- und fiskalpolitischen Aspekten offenbar aufrecht erhalten werden (Stichwort Niedriglohnsektor und Haushaltskonsolidierung). Da gleichzeitig der unterstellte Missbrauch durch die Eltern eine Erhöhung der Kinderregelbedarfe verunmögliche und sich das Bundesverfassungsgericht mit den neueren Urteilen aus 2014 und 2016 aus der Kontrolle der Berechnungsmethoden zurückgezogen habe, sah Anne Lenze kaum eine Möglichkeit, für Kinder im Grundsicherungsbezug noch etwas zu tun.

Stattdessen schlug sie vor, einen neuen Weg zu gehen und das Existenzminimum von Kindern nicht nur von der Besteuerung, sondern auch von der Beitragszahlung in die Sozialversicherung freizustellen. Auch dies wäre ein Kampf gegen Kinderarmut, da hier auf Mittel zugegriffen würde, die eigentlich dem Kindesunterhalt dienten. Bereits 2001 habe das Verfassungsgericht den Gesetzgeber mit dem Pflegeurteil aufgefordert, den generativen Beitrag der Kindererziehung in allen Sozialversicherungen stärker zu berücksichtigen. Die fortlaufende Verbeitragung des Existenzminimums bei steigender Beitragshöhe sei mitverantwortlich für die wachsende Kinderarmut, trotz steigender Müttererwerbstätigkeit, wirtschaftlichem Wachstum und zunehmender sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Erwartete Sozialbeiträge in Höhe von 54 Prozent im Jahr 2040 machten deutlich, dass den Familien damit ökonomisch das Wasser abgegraben werde.

Um Familien zu entlasten, plädierte Anne Lenze dafür, das steuerrechtliche Existenzminimum bei der Verbeitragung für die Sozialversicherungen freizustellen. Zur Gegenfinanzierung des Systems müssten Kinderlose dagegen höhere Abgaben zahlen, womit zugleich ein Abschmelzen ihrer Einkommensüberhänge einherginge und ihre Vorrangstellung auf allen Märkten, etwa dem Wohnungsmarkt, Kinderlosigkeit sollte laut Anne Lenze dabei allerdings nicht als biologische Kategorie gelten, sondern als finanzielle, das hieße, dass nur Eltern von unterhaltsberechtigten Kindern entlastet werden sollten.

Die Freistellung des Existenzminimums von der Verbeitragung wäre auch neutral gegenüber den verschiedenen Familienformen. Der für alle gleiche Betrag würde pro Kind bei zwei berufstätigen Eltern je zur Hälfte vom Einkommen abgezogen, was für beide ein höheres Netto-



einkommen zur Folge hätte. Bei Alleinverdienern würde dagegen der volle Betrag abgezogen. Auch Alleinerziehende, die vom anderen Elternteil keinen Kindesunterhalt erhielten, was immerhin für die Hälfte aller Fälle gelte, könnten den gesamten Betrag in Abzug bringen, was ihr Einkommen erheblich aufwerte. Da für alle Kinder der gleiche Betrag vom Einkommen abgezogen würde, käme es zudem nicht zu der im Steuerrecht kritisierten unsozialen progressiven Entlastungswirkung.

Allerdings teilte Anne Lenze diese häufig genannte Kritik nicht. Der daraus gezogene Schluss, alle Kinder müssten dem Staat gleich viel wert sein, sei aus ihrer Sicht falsch. Zwar betrage die maximale, über das Kindergeld hinausgehende, Entlastungswirkung beim Spitzesteuersatz von 42 Prozent pro Kind und Jahr 764 Euro. Das Problem sei jedoch nicht diese Summe, die Besserverdienende mehr erhielten, sondern vielmehr, dass überhaupt so wenige Spitzerverdiener den höchsten Steuersatz wirklich zahlten. Insofern wäre es begrüßenswert, wenn mehr Personen eine solche Entlastung erhalten würden, denn dann ginge es grundsätzlich allen staatlichen Ebenen besser. Die vielfach kritisierte progressive Wirkung des Steuerrechts sei lediglich Folge einer sozial gerechten Besteuerung, die nur bei einer Flat-Tax nicht auftrete. Nebenbei würden gerade die Reichen einen guten Teil ihrer Steuerentlastung wieder durch Verbrauchssteuern in die öffentlichen Kassen einzahlen.

Einen Ausgleich zwischen dem Grundsatz der horizontalen Gerechtigkeit und der vertikalen Steuergerechtigkeit hielt Anne Lenze nur für möglich durch ein einheitliches Kindergeld, das in der Höhe der maximalen Entlastungswirkung durch den Freibetrag entspricht. Dies wären beim Spitzesteuersatz von 42 Prozent in 2016 etwa 254 Euro monatlich, beim Reichensteuersatz 272 Euro pro Monat. Hielte man es außerdem für nötig, den Eltern die Verbrauchssteuern auf den Unterhalt ihrer Kinder zu erstatten, so wäre der Unterschied zwischen den gut 270 Euro und des um diese Summe aufgestockten heutigen Kindergeldes von 190 Euro nicht mehr sehr groß.

Anne Lenze schätzte das Sozialrecht und die sozialen Förderleistungen für Familien generell als sehr komplex ein, begründet durch die hohe Leistungsvielfalt mit unterschiedlichen Ansprechpartnern und Bewilligungszeiträumen. Die Komplexität und die daraus resultierende hohe Nicht-Inanspruchnahme schürten den Verdacht, dass der deutsche Sozialstaat hauptsächlich durch Abschreckung und Undurchsichtigkeit funktioniere. Anne Lenze schlug deshalb vor, zusätzlich die Zusammenlegung von Leistungen zu verfolgen und Kindergeld, Kinderzuschlag und den BEA-Anteil am Kindergeld aus einer Hand an die Familien zu zahlen.



## Joachim Wieland: Alle Kinder müssen das gleiche Existenzminimum erhalten



„Der Satz, alle Kinder sind dem Staat gleich viel wert, ist nicht nur ein Schlagwort sondern muss ernst genommen werden.“

Prof. Joachim Wieland,  
Universität Speyer

Joachim Wieland ist Verfassungsrechtler und Steuerrechtler, seine Einschätzungen basierten daher überwiegend auf dieser Perspektive. In seinem Input betonte er die Bedeutung eines einheitlichen Existenzminimums für Kinder und kritisierte das derzeitige System als ungerecht. Joachim Wieland plädierte für eine Abkehr vom aktuellen steuerorientierten Modell hin zu einem einheitlichen, hohen Kindergeld für alle.

Ausgangspunkt der Argumentation von Joachim Wieland war die Bewertung, dass durch die Entlastung von Eltern über das Einkommensteuerrecht nicht alle Kinder gleichbehandelt werden. Aus seiner Sicht sollte genau das jedoch das leitende Prinzip sein: Ein sozialer Rechtsstaat sollte alle Kinder gleich behandeln und für jedes Kind die Eltern gleich entlasten. Derzeit sei dies nicht der Fall, denn es gäbe einen beträchtlichen Teil von Steuerpflichtigen, die in den Genuss größerer Entlastungen kommen als diejenigen, die „nur“ das Kindergeld erhalten. Hier sah Joachim Wieland Änderungsbedarf, gerade in einer Gesellschaft, in der die Ressourcen knapper würden, in der es Verteilungskämpfe darüber gäbe, wofür Gelder ausgegeben werden und in der für Kinder daher nur ein begrenztes Finanzvolumen zur Verfügung stehe. Vor dem Hintergrund nur begrenzt verfügbarer Mittel führe eine größere Entlastung der Leistungsfähigeren zwangsläufig zu einer geringeren Entlastung für Leistungsschwache, so dass das Kindergeld in diesem System immer entsprechend niedrig bliebe.

Joachim Wieland setzte sich daher für eine Sicherung des kindlichen Existenzminimums über ein deutlich höheres Kindergeld ein. Eines, das für alle gleich sei. Er verwies dazu auf die 1970er Jahre, wo es eine solche politische Entscheidung schon einmal gegeben hatte. Die heutige politische Situation sei überwiegend geprägt durch die bereits von Anne Lenze genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes von 1998. Dort sei das Dogma entwickelt worden, dass der Blick vor allem auf Eltern mit Kindern im Vergleich zu Ehepaaren ohne Kinder entscheidend sei: Beide müssten im Ergebnis steuerlich gleich behandelt werden. Als Folge dieser Perspektive würden, basierend auf dem progressiven Einkommenssteuerrecht, Familien mit steigendem Einkommen stärker entlastet. Ohne weiter auf die Frage einzugehen, ob diese Regelung politisch sinnvoll sei oder nicht, beschäftigte Joachim Wieland vor allem die Frage, ob dem Gesetzgeber hier die Hände gebunden seien. Wenn man sich allein die Entscheidung des Verfassungsgerichts von 1998 anschau, dann könne, so Wieland, dieser Eindruck entstehen.

Das Urteil von 1998 sehe vor, Betreuungs- und Erziehungskosten für Kinder steuerlich absetzbar zu machen – unabhängig davon, ob tatsächlich Ausgaben vorliegen. Den auf diese Entscheidung basierenden Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf bezeichnete Joachim Wieland jedoch als völligen Bruch mit dem Steuerrecht. Dort gelte ansonsten, dass nur das abgesetzt werden könne, was vorher auch bezahlt wurde. Hier habe sich aus Sicht auch vieler Kolleg/innen das Verfassungsgericht problematisch über die steuerrechtliche Systematik hinweggesetzt. Ein Elternpaar, das die Betreuung der Kinder selbst übernimmt und dafür kein Geld ausgibt, könne dies dennoch steuerlich geltend machen. Im-



merhin würden derzeit 1.320 Euro steuerlich dafür angerechnet. Joachim Wieland betonte, dass es ihm bei seiner Kritik weniger um die wirtschaftlichen Auswirkungen gehe, sondern vielmehr um die problematische Missachtung der Steuersystematik.

Auch beim sächlichen Existenzminimum stelle sich die Frage, ob die gegenwärtig praktizierte Berücksichtigung im Steuerrecht und als Folge die größere Entlastung der besser Verdienenden zwingend ist. Hier sollte nach Meinung von Joachim Wieland das Schlagwort, dass „alle Kinder dem Staat gleich viel wert sind“ ernst genommen werden. Unter der Annahme, dass die für Kinder zur Verfügung stehenden Mittel knapp sind, sollten diese besser gleichmäßig auf alle Kinder verteilt werden.

Trotz der letzten Urteile des Bundesverfassungsgerichts sah Joachim Wieland großen Spielraum seitens des Gesetzgebers dahingehend, wie die Berücksichtigung des existenziellen Bedarfs von Kindern auszustalten sei. Er verwies dazu auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1976, die, anders als das Urteil von 1998, dem Staat weitgehend freistelle, wie er die Bedarfe von Kindern berücksichtigt. Nach diesem Urteil müsse das kindliche Existenzminimum nicht zwingend im Steuerrecht geregelt und nicht vollständig absetzbar sein. Das Gerichtsurteil von 1976 ermögliche vielmehr eine Gleichbehandlung aller Kinder. Argumente für den dort eingeräumten Spielraum waren laut Joachim Wieland vor allem die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, die Eigenverantwortung der Eltern und der Verweis darauf, dass der Staat weitere vielfältige Leistungen für Kinder erbringe, wie etwa Bildungsleistungen an Schulen und Hochschulen. Heute erbringe der Staat sogar noch deutlich mehr Leistungen als vor 40 Jahren. Joachim Wieland machte deutlich, dass aus seiner Sicht die Fixierung auf die Freistellung des kindlichen Existenzminimums im Steuerrecht dazu führe, dass für sonstige Angebote des Staates, die auf alle Kinder zielen, weniger Mittel vorhanden seien.

Seiner Meinung nach ließen sich Änderungen am aktuellen System unproblematisch in Einklang mit der Verfassung durchsetzen. Ein Normwiederholungsverbot gebe es nicht, daher sei es durchaus möglich, dass der Gesetzgeber erneut ein Gesetz beschließt, obwohl dessen Regelung vom Bundesverfassungsgericht bereits einmal als verfassungswidrig erklärt wurde. Er müsse lediglich darlegen, warum nach seiner Auffassung die heutige Lage anders ist und eine andere verfassungsrechtliche Beurteilung rechtfertigen würde. Laut Joachim Wieland wäre ein solches Vorgehen durch die widersprüchlichen Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen von 1976 und 1998 ohne weiteres möglich. Die Politik müsse das jedoch wollen und sich trauen. Wie die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ausfielen hing schließlich auch davon ab, wer in dem zuständigen Senat der oder die Berichterstatter/in sei und welches Vorverständnis diese Person habe bzw. welche Werte sie vertrete.

Insofern, so zog Joachim Wieland sein Fazit, plädiere er dafür, dass alle Kinder dem Staat gleich viel Wert sein sollten. Die Politik solle sich von der Bevorzugung des Steuerrechts frei machen und Gutverdiener, bedingt durch das Steuersystem, nicht länger stärker entlasten sondern das vorhandene Geld stattdessen gleichmäßig auf alle Kinder verteilen.



## Diskussion und erste Schlussfolgerungen

In der anschließenden Diskussion zwischen Anne Lenze und Joachim Wieland wurden die unterschiedlichen Perspektiven der beiden Jurist/innen noch einmal deutlich. Entgegen den Äußerungen von Joachim Wieland betonte Anne Lenze, dass die grundsätzliche Kritik am BEA ihrer Meinung nach obsolet sei. Was den Betreuungsbedarf angehe, so sei dies tatsächlich ein Bruch mit der Steuersystematik, nicht aber hinsichtlich des Erziehungsbedarfs, da hier den Eltern tatsächliche Kosten entstünden. Diese realen monetären Aufwendungen gehörten aus ihrer Sicht zum soziokulturellen Existenzminimum. Sie habe zudem eine andere Einschätzung hinsichtlich einer Abkehr von den bisherigen Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts. Sie sehe eher, dass das Bundesverfassungsgericht die progressive Wirkung des Steuerrechts akzeptiere und dass die leistungsgerechte Besteuerung von Paaren dort nach wie vor eine hohe Wichtigkeit hätte. Anne Lenze stimmte zu, dass dem Gesetzgeber eine Abkehr von der kindlichen Existenzsicherung im Steuerrecht frei stehe, machte aber deutlich, dass sie dies nicht für richtig hielte. Sie sei froh, dass es diesen Maßstab für das soziokulturelle Minimum einer Durchschnittskindheit in Deutschland gebe, auch wenn es noch immer zu gering bemessen sei.

Joachim Wieland entgegnete darauf, dass das Verfassungsgericht 1998 mit dem BEA eben nicht nur einen neuen kindlichen Bedarf ausgemacht habe, sondern gleichzeitig diesen steuerlichen Freibetrag unabhängig von tatsächlichen Kosten anwendbar mache. Dagegen richte sich seine grundsätzliche Kritik. Grundlage dafür sei offensichtlich ein ganz bestimmtes Familienbild gewesen. Da sich das in der vergangenen Zeit verändert habe, solle man auch diese steuersystematisch falsche Lösung nicht fortführen und zu dem alten Prinzip zurückkehren, nachdem nur abgesetzt werden kann, was auch tatsächlich ausgegeben wird.

Von Anne Lenze angesprochen auf seinen, in einem anderen Zusammenhang gemachten, Vorschlag, statt eines Kinderfreibetrages einen Kindergrundfreibetrag einzuführen und darauf, ob dies nicht auch eine progressive Wirkung zur Folge hätte, sprach sich Joachim Wieland dafür aus, die Entlastungswirkung des Kinderfreibetrags für höhere Einkommen auslaufen zu lassen. Er teile nicht das Prinzip, dass das Existenzminimum grundsätzlich nicht besteuert werden dürfe. Bei Gutverdienenden spielt das Existenzminimum keine Rolle mehr. Es sei schlicht nicht nötig, bei Höchstverdienern das Existenzminimum abzuziehen, ein Reicher habe keinen Anspruch auf steuerliche Verschonung des Existenzminimums. Das würde Unterschiede ausgeglichen. Zudem sei ihm wichtig, dass alle Kinder das Gleiche erhielten, das könne man aus seiner Sicht mit einem Grundfreibetrag und einer Anpassung der Tarife erreichen. Einigkeit bestand zwischen beiden in der Zielrichtung, dass alle Kinder gleich viel wert sein sollten. Anne Lenze wies jedoch ausdrücklich darauf hin, dass diese Einheitlichkeit gerade für arme Kinder eigentlich zu wenig ist und sie zusätzlich weitere staatliche Unterstützung benötigen.

Auf die Frage aus dem Publikum, ob er auch für eine Freistellung des Existenzminimums in den Sozialversicherungen eintrete, stellte Joachim Wieland klar, dass er zunächst nicht prinzipiell gegen die Anrechenbarkeit des Existenzminimums im Steuerrecht sei. Es sollte aber



grundsätzlich für alle die gleiche Entlastungswirkung erreicht werden. Wie dies geschehe, sei weniger wichtig. Denkbar sei auch die Einführung von negativen Steuern, d.h. von Auszahlungen seitens des Finanzamts, wie es 1976 vom Bundesverfassungsgericht diskutiert wurde. Vor diesem Hintergrund hielt er die Argumentation hinsichtlich der Sozialversicherungen für einleuchtend, gerade auch mit Blick auf geringe Einkommen, bei denen die Sozialversicherung bereits ab dem ersten Euro greift, die Einkommenssteuerpflicht jedoch kaum bis gar nicht, da sie erst ab einer bestimmten Einkommenshöhe einsetzt. Derzeit stehe in der Diskussion jedoch das Steuerrecht im Vordergrund, hervorgerufen nicht zuletzt durch das eigene Erleben der diskutierenden Kreise und der Entscheider.

Mit Blick auf das geltende Steuersystem wurde aus dem Publikum darauf hingewiesen, dass viele Verbände ein Kindergeld in Höhe der maximalen steuerlichen Entlastungswirkung favorisierten. Dies entspräche bei dem derzeitigen Spitzensteuersatz von 42 Prozent einem Kindergeld von 254 Euro, so dass alle Einkommen jenseits der Reichensteuer abgedeckt würden. Dadurch wäre die verfassungsrechtlich geforderte Steuerfreiheit des Existenzminimums gesichert und alle Kinder wären gleich viel wert. Außerdem wurde davor gewarnt, einen Teil des Freibetrages in Frage zu stellen, da dies familienpolitisch nachteilig sei. Joachim Wieland unterstützte ein solches Kindergeld, da es die von ihm kritisierte Ungleichbehandlung ausgleiche. Auch die aus seiner Sicht verfehlte, systemfremde Regelung des BEA könnte in Anbetracht des erreichten einheitlichen Ergebnisses dann bestehen bleiben. Aus dem Publikum kam zudem der Hinweis, dass, anders als im Urteil von 1976 noch behauptet, später deutlich geworden wäre, dass Familien eben keine großen zusätzlichen Leistungen seitens des Staates erhielten sondern es sich überwiegend um In-sich-Transfers handele. Auf diese Erkenntnis habe das Bundesverfassungsgericht 1998 reagiert.

Auf die Nachfrage, ob der horizontale Ausgleich zwischen Kinderlosen und Eltern für ihn überhaupt noch eine Rolle spielt, stimmte Joachim Wieland zunächst zu, dass Eltern grundsätzlich weniger leistungsfähig sind. Er betonte jedoch, dass das Steuerrecht immer mit Pauschalierungen arbeite. Es könne nicht sein, dass jemand aufgrund seines Lebensstils stärker entlastet werde, das wäre etwa so, als würde ein Porschefahrer mehr Entfernungspauschale erhalten als ein Fahrradfahrer. Es werde in diesen Fällen stets auf einen absetzbaren Einheitswert zurückgegriffen, und damit müssten die Steuerpflichtigen leben. Daher müsse im Sinne der Gerechtigkeit die Entlastung unabhängig davon gemacht werden, wie viel Geld jemand verdient. Oberstes Ziel sollte wirklich sein, dass alle Kinder gleich viel erhalten. Unterschiede in der Lebensgestaltung dürften sich im Steuerrecht nicht widerspiegeln und die Entlastung der wirtschaftlich Leistungsfähigeren sollte nicht größer ausfallen als die der wirtschaftlich Schwächeren. Joachim Wieland betonte, dass ihm vor allem die derzeitige Ungleichbehandlung von Kindern widerstrebe, dass es jedoch andererseits nicht darum gehen könne, dass der Staat alle Kinderkosten erstatten müsse. Die Entscheidung für Kinder sei eine bewusste, die zudem auch viel Freude und immateriellen Wert zur Folge habe, die kein Finanzamt entgeltten könne. Daher teile er die Einstellung nicht, dass Eltern unbedingt genauso gestellt werden müssten wie Kinderlose.

Viele Äußerungen aus dem Publikum kritisierten die bisherige Sicherstellung des Existenzminimums über das Steuerrecht und seine ungleichen Folgen, hielten jedoch am horizontalen



Ausgleich zwischen Eltern und Kinderlosen fest. Als wesentliches Hindernis auf dem Weg zu einer zielführenden Neujustierung des kindlichen Existenzminimums wurden zudem die Schnittstellenprobleme zwischen den Rechtsbereichen genannt. Kritisiert wurde, dass jede Schraube, an der man drehe, massive Folgen in einem der anderen Rechtsbereiche habe und diese Fallstricke und Intransparenzen schließlich dazu führten, dass man bei der Reform des Systems kaum einen Schritt weiter komme. Symptomatisch sei dabei etwa die unterschiedliche Handhabung und Anrechnung des Kindergeldes, die bei einem einheitlichen höheren Kindergeld fortbeständen, aber auch die unterschiedliche Definition des kindlichen Existenzminimums in den Rechtsbereichen und seine oft ungenügende Höhe, gerade im Unterhaltsrecht. Anne Lenze bekräftigte den Sonderfall Unterhalt, weil nur das sächliche Existenzminimum anerkannt werde, während alles weitere durch die Eltern geleistet werden müsse. Wenn man das Existenzminimum aus dem Steuerrecht anlegen würde, müssten ganz andere Beträge gezahlt werden. Der Unterhalt stelle einen besonderen Bruch dar, der zudem, wie verschiedentlich betont wurde, auf absolut viel zu niedrigen Unterhaltssätzen für Kinder beruht. Sie verwies jedoch auch darauf, dass Familien mit verschiedenen Systemen erreicht werden. Das Steuerrecht erreiche die Steuerpflichtigen, das Sozialversicherungsrecht die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die soziale Fürsorge erreiche Leute, die kein oder nur sehr wenig Einkommen haben. Es spreche wenig dafür, dass sich diese Versäulung in naher Zukunft ändert, daher müsse man mit diesen Bereichen arbeiten. Dennoch wäre ein einheitliches Existenzminimum erstrebenswert. Da die Berechnung des sozialrechtlichen Existenzminimums für Kinder jedoch äußerst problembehaftet sei und bestimmte Bedarfe gar nicht berücksichtige, sollte das Existenzminimum aus dem Steuerrecht als einheitlicher Bezugspunkt gewählt und als Messgröße auch in den anderen Bereichen verwendet werden.

Hier widersprach Joachim Wieland, der die Ausrichtung am Steuerrecht für eine Fehlentwicklung hielt. Der Rückgriff auf die steuerliche Systematik sei deswegen so beliebt, weil dazu seit 1986 eine sehr ausgefeilte Rechtsprechung vorliege, auch aufgrund von angestrengten Mu-



Nach den Inputs diskutierten Anne Lenze und Joachim Wieland, moderiert von Sven Iversen, ihre Positionen und stellten sich anschließend den Nachfragen aus dem Publikum.





sterverfahren. Zuvor habe das Steuerrecht ähnlich widersprüchliche Regelungen aufgewiesen wie das Sozialrecht heute. Eine solche konzertierte Aktion mit Musterklagen zur Vereinheitlichung von Regelungen wie damals beim Steuerrecht bräuchte es auch beim Sozialrecht. Hier könnten möglicherweise die Verbände aktiv werden und versuchen, einige unhaltbare Zustände vor das Bundesverfassungsgericht zu bringen bzw. diese Klagen zu unterstützen. Die Chance für eine veränderte Rechtsprechung sei günstig. Das Einkommenssteuerrecht sei der falsche Ort, weil die Einkommenssteuerpflichtigen in der Regel nicht diejenigen seien, bei denen es um die Sicherstellung des kindlichen Existenzminimums gehe.

Kurzzeitig wurde an dieser Stelle auch die Belastung der Familien durch indirekte Steuern thematisiert. Hier sprachen sich Joachim Wieland und Anne Lenze für eine stärkere Berücksichtigung der Umsatzsteuerausgaben aus. Aus Sicht von Joachim Wieland wäre eine Erstattung der Mehrwertsteuerausgaben für Familien denkbar, zumindest in Höhe des Differenzbetrags zwischen den Mehrwertsteuerausgaben einer durchschnittlichen Familie und eines kinderlosen Paares. Dies wäre ein Beitrag zur Leistungsgerechtigkeit jenseits des Einkommenssteuerrechts und hätte ebenfalls eine gleiche Entlastungswirkung für alle zur Folge. Anne Lenze ergänzte, dass man diese Entlastung dann zum Kindergeld hinzurechnen könne und damit den 254 Euro schon recht nahe käme.

Viele Fragen und Anmerkungen gab es zu der von Anne Lenze vorgeschlagener Freistellung des Existenzminimums von Sozialbeiträgen. Um das Existenzminimum von Kindern zu berücksichtigen, kämen sowohl die Beitrags- als auch die Leistungsseite in Frage. Wenn man das Existenzminimum von Kindern auf der Beitragsseite berücksichtigte, würden daraus jedoch niedrigere Beiträge und damit geringere Renten resultieren. Fraglich blieb, ob allein die Anerkennung der Erziehungszeiten auf der Leistungsseite (Mütterrente) die geringeren Beiträge durch das nicht verbeitragte Existenzminimum genügend ausgleichen kann. Anne Lenze wies darauf hin, dass es noch keine Berechnungen gebe, wie hoch die Beiträge bei einer eventuellen Refinanzierung der Entlastung von Eltern in der Sozialversicherung durch Kinderlose ausfallen müssten. Grundsätzlich wäre wünschenswert, dass mittelfristig nicht nur ein Ausgleich zwischen den Arbeitnehmer/innen stattfindet, sondern die gesamte Gesellschaft einbezogen würde in eine Bürgerversicherung, was auch andere Spielräume für den Ausgleich eröffne. Joachim Wieland ergänzte, dass die Anerkennung von Kindern in der Sozialversicherung nicht zu Kürzungen auf der Leistungsseite führen dürfe und auch nicht nur durch die Arbeitnehmer/innen zu tragen sei. Es handele sich vielmehr um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die entsprechend aus Steuermitteln finanziert werden müsse. Dafür müssten jedoch zusätzliche Gelder eingespeist werden, es reiche nicht, nur die unzureichenden Mittel innerhalb des Systems umzuverteilen. Zudem warnte er davor, eine Reform zu konzipieren, die zu sehr auf Kosten der Kinderlosen gehe. Dies schaffe schnell eine große Gegenbewegung und nicht die notwendigen Verbündeten.

Im Publikum wurde der Vorschlag von Anne Lenze einer fortgesetzten Orientierung am Steuerrecht skeptisch aufgenommen. Es sei fraglich, ob das der geeignete Weg sei und ob nicht stärker versucht werden solle, das Existenzminimum unabhängig vom Elterneinkommen zu machen, was auch die Berücksichtigung in der Sozialversicherung nicht leisten könne. Zudem müsse geklärt werden, wie die Auszahlung des Existenzminimums die Kinder am besten



erreiche. Anne Lenze wies darauf hin, dass jedes System seine eigene Zielgruppe hätte und natürlich auch im Steuerrecht das Existenzminimum sichergestellt werden müsse, was für Durchschnitts- und Geringverdiener finanziell eine wichtige Rolle spiele. Sie zweifelte an, dass tatsächlich mehr Geld ins System komme. Was an Leistungen abgeschafft würde, werde nicht wiederkommen, das Geld werde anderweitig verbraucht. Man sollte nicht nur auf einzelne Aspekte schauen, hier die Kinderarmut, dort die Altersarmut, sondern die Gesamtlage der verschiedenen, wachsenden Bedarfe – wie existenzsichernde Renten, bessere Teilhabe von Behinderten, Pflegenotstand, die Integration Geflüchteter – in den Blick nehmen. Daher sei es riskant, Familienleistungen aufzugeben. Vor diesem Hintergrund sei die Umverteilung in den Sozialversicherungen zwischen Kinderlosen und Eltern wohl am ehesten realisierbar. Auch aus dem Publikum wurden Bedenken geäußert, bestehende Leistung und Regelungen wie das steuerliche Existenzminimum abzuschaffen, vor allem, wenn man nicht sicher sein könne, dafür etwas anderes, besseres zu bekommen. Über die Höhe müsse man jedoch weiter diskutieren. Joachim Wieland bestätigte, dass auch er das Kinderexistenzminimum nicht grundsätzlich aus dem Steuerrecht rausnehmen wolle, ihm gehe es lediglich um eine gleiches Ergebnis für alle Kinder. Aus seiner Sicht würde zudem nur eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zusätzliche Gelder ermöglichen.

Einigkeit zwischen allen Beteiligten herrschte bei der Kritik an der derzeitigen Ermittlung der Höhe des Kinderexistenzminimums im Sozialrecht. Anne Lenze beurteilte die Statistikmethode auf Grundlage der EVS als grundsätzlich richtig. Leider sei die Umsetzung zu kritisieren, indem durch zahlreiche Eingriffe, dem Herausrechnen von Bedarfen und dem Einbeziehen verdeckter Armut die Summen künstlich nach unten gerechnet würden. Sinnvoll sei es, die Methode ohne Eingriffe beizubehalten und die Ergebnisse gegebenenfalls mit der Warenkorbmethode zu überprüfen, um herauszufinden, was von den Regelbedarfen überhaupt finanziert werden könne. Diskutiert wurde zudem die aktuelle Änderung in den Regelsätzen, die sich ab 2017 bei den verschiedenen Altersgruppen sehr unterschiedlich gestalte. Anne Lenze betonte, diese neuen Sätze seien ein Zeichen dafür, dass die Ermittlungen der Kinderregelbedarfe insgesamt auf völlig unsoliden Daten beruhten. Aufgrund der teils sehr geringen Fallzahlen würde gewissermaßen mit Vermutungen gearbeitet, die statistische Fehlerquote sei extrem hoch. Zudem gebe es viele Leerstellen, die mit in die Berechnung einflössen. Aus all diesen Gründen sei das 2010 geforderte Transparenzgebot nicht mehr gewährleistet. Es gäbe insgesamt keine solide Faktenlage, auf deren Grundlage die Regelbedarfe ermittelt würden. Stattdessen versuche der Gesetzgeber, die Regelbedarfe herunter zu rechnen – und käme damit immer durch. Die Berechnungen zu einem angemessenen, richtig ermittelten Existenzminimum für Kinder lägen bereits vor, etwa von Irene Becker oder Rudolf Martens. Diese hätten jedoch erheblich höhere Regelbedarfe zur Folge und es fehle laut Anne Lenze der politische Wille, für die Familien in Sozialleistungsbezug etwas zu tun. Für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets gelte ähnliches, diese sollten als finanzielle Leistungen in den Regelbedarf eingerechnet werden, wo das geht, und nicht als Sachleistungen gewährt werden, da so nicht alle Kinder und Jugendlichen erreicht würden. Doch dem stehe die unglaubliche Konnotation in vielen Parteien entgegen, dass dann die Leistungen beim Kind nicht ankämen.



Auch über die Frage nach dem Recht des Kindes auf Sicherstellung seines Existenzminimums wurde debattiert. Zum einen sei noch offen, ob die stärkere Berücksichtigung der Kinderrechte das Existenzminimum auch inhaltlich neu definiere und wie damit eventuell der Diskussion Schwung gegeben werden könnte, zum anderen stehe die Frage im Raum, ob die Leistung nicht primär ein Recht des Kindes und weniger ein Recht der Eltern sei. Joachim Wieland gab zu bedenken, dass der Kinderrechtsaspekt nicht im Vordergrund der Argumentation stehen sollte, da man mit der Ermittlung des Existenzminimums ansonsten wieder ganz von vorn beginnen müsste und Kinderrechte häufig als Bedrohung der Elternrechte wahrgenommen würden. Aussichtsreicher scheine es aus seiner Sicht, das Vorhandene weiterzuentwickeln.

Am Ende der Diskussion wurde deutlich, dass ein höheres, einheitliches Kindergeld eine gemeinsame Richtung für Reformen sein könnte. Anne Lenze wies darauf hin, dass man durchaus einen Teil der aktuellen Leistungen zusammenlegen könnte. Das derzeitige Kindergeld zusammen mit den Pauschalen für BuT-Leistungen läge bereits in der Nähe von den eingangs genannten 254 Euro einheitlichem Kindergeld. Sie sehe durchaus eine Möglichkeit, das System auf ein einheitliches, großes Kindergeld – oder eine kleine Kindergrundsicherung – umzustellen. Es müsse jedoch gewährleistet sein, dass dies auch bei den Kindern im Grundsicherungsbezug ankomme und die Kinder nicht an den Eltern vorbei gefördert würden. Ein einheitliches Existenzminimum, so die gemeinsame Einschätzung, entbinde zudem nicht von der Verantwortung für benachteiligte Kinder, für die darüber hinaus noch mehr getan werden müsse, um ihre Zukunftschancen zu verbessern.



Sowohl bei den Inputs von Anne Lenze und Joachim Wieland als auch bei der nachfolgenden Diskussion herrschte konzentrierte Aufmerksamkeit.

April 2017

Herausgeberin:  
Arbeitsgemeinschaft der deutschen  
Familienorganisationen (AGF) e.V.

Redaktion:  
Ivonne Famula, Sven Iversen

Bildnachweise:  
AGF e. V.  
Titel - enciktepstudio / shutterstock.com

Layout & Satz:  
manuka.p.r



Die AGF setzt sich für die Interessen und Rechte von Familien in Politik und Gesellschaft ein und fördert den Dialog zwischen den Verbänden und Interessenvertretungen der Familien und den Verantwortlichen der Familienpolitik.

**Kontakt und Informationen:**

**Arbeitsgemeinschaft der deutschen  
Familienorganisationen (AGF) e.V.**

**Karl-Heinrich-Ulrichs-Str. 14  
10785 Berlin**

**Fon: 030 2902825-70  
Fax: 030 2902825-89**

**E-Mail: [info@ag-familie.de](mailto:info@ag-familie.de)  
Web: [www.ag-familie.de](http://www.ag-familie.de)**

Die AGF wird gefördert vom

